

Stadt Eberswalde

Immissionsschutz – Anzeige / Erlaubnis zum Abbrennen eines Feuerwerks

Beschreibung

Pyrotechnische Gegenstände für Unterhaltungszwecke (Feuerwerkskörper) werden nach dem Sprengstoffgesetz in folgende Kategorien eingeteilt:

Kategorie F1 - Kleinstfeuerwerk (z.B. Wunderkerzen, Tischfeuerwerk, Knallerbsen)

- ist das ganze Jahr über und für Personen ab 12 Jahren frei zu erwerben
- darf ohne Genehmigung abgebrannt werden

Kategorie F2 - Kleinfeuerwerk (Silvesterfeuerwerk)

- darf von Privatpersonen nur in der Zeit vom 29. bis 31. Dezember erworben werden
- darf von Privatpersonen nur am 31. Dezember und am 1. Januar abgebrannt werden
- darf nur durch Privatpersonen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

Kategorie F3 - Mittelfeuerwerk (maximal 1000 g Nettoexplosivstoffmasse)

• darf nur von Erlaubnis- und Befähigungsscheininhaber erworben und abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

Kategorie F4 – Großfeuerwerk

 darf nur von professionellen Pyrotechnikern mit Erlaubnis- und Befähigungsschein erworben und abgebrannt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben

Erteilung einer Erlaubnis für Privatpersonen

Privatpersonen benötigen für das Abbrennen und für den Erwerb von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2außerhalb der Silvesterzeit eine Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Anzeige und Erlaubnis für Pyrotechniker

Pyrotechniker mit Erlaubnis- bzw. Befähigungsschein, bedürfen nach dem Sprengstoffgesetz nur einer Anzeige Ihres geplanten Feuerwerks. Im Rahmen dieser Anzeige wird das Vorhaben durch die zuständige Behörde auf mögliche Gefahren und weitere Belange geprüft.

Im Bundesland Brandenburg gilt parallel dazu das Landesimmissionsschutzgesetz. Danach benötigen alle Personen, die ein Feuerwerk (egal welcher Kategorie) abbrennen wollen, eine Erlaubnis von der zuständigen Behörde.

Ihre Anzeige nach dem Sprengstoffgesetz kann gleichzeitig als Antrag auf Erlaubnis nach dem Landesimmissionsschutzgesetz gewertet werden. Bitte teilen Sie uns dazu Ihr Einverständnis mit.

Unterlagen

 Antrag auf Genehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerkes (spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung einzureichen)

Gebühren

40,00 - 300,00 Euro für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerks Kategorie 2 (Silvesterfeuerwerk)

10,00 - 102,00 Euro für die Erteilung einer Erlaubnis zum Abbrennen eines Großfeuerwerks Kategorie 3 / 4

Rechtsgrundlagen

<u>Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz</u> (1. SprengV)

<u>Landesimmissionsschutzgesetz</u> (LlmschG)

Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg)

Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV)

Gebührenordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (GebOMASF)

durchschnittliche Bearbeitungszeit

1 - 2 Wochen

Zuständige Mitarbeiter/innen

Name	Zuständigkeit	Telefon
Frau Micoleizeck	öffentliche Sicherheit und	03334/64-321
	Ordnung	

Verwaltungsstruktur

32.1 - Allgemeine Sicherheit und Ordnung